

VTL, Industriestrasse 9, 8570 Weinfelden

Departement für Inneres und Volkswirtschaft  
Regierungsrat Kaspar Schläpfer  
Schlossmühlestrasse 9  
8510 Frauenfeld

Weinfelden, 08. Juli 2010

Unser Zeichen: AXE

## **Stellungnahme zum Entwurf zu einem Gesetz über Geoinformation**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Schläpfer,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Thurgauer Landwirtschaft (VTL) dankt Ihnen für die Möglichkeit sich zu äussern und nimmt mit der vorliegenden Stellungnahme die Gelegenheit gerne wahr, während dem Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf zu einem Gesetz über Geoinformation seine Anliegen zu äussern und seine Änderungsanträge einzubringen.

### ***Erläuternder Bericht***

#### **Antrag:**

**Die Kostentransparenz für den Aufbau und Betrieb des Geoinformationssystems muss konkreter ausgewiesen sein. Insbesondere ist die Aufstellung eines detaillierten Budgetplanes nötig.**

**Das Projekt muss soweit als möglich auf den vorhandenen Ressourcen basieren. Bei der Organisation sind der Datenqualität, dem breiten Zugang der Daten und der Kostenoptimierung höchste Priorität beizumessen.**

#### **Bemerkung:**

Im Kapitel V „Finanzielle Auswirkung“ ist von „erheblichen Investitionen“ und einer „grossen finanziellen Tragweite“ die Rede. Im gleichen Kapitel wird dies jedoch gleich wieder relativiert mit der Aussage, dass „kaum zusätzliche Kosten“ verursacht werden. Eine genaue Bezifferung der Investitions-, Betriebs- und Personalkosten anhand eines Budgetplans fehlt. Unter Berücksichtigung des Datenschutzes sind über THURGIS möglichst viele Daten der Öffentlichkeit und mittels eines geeigneten Zugangs sämtliche Daten den Grundeigentümern zugänglich zu machen.

## **Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen**

Der Verband Thurgauer Landwirtschaft nimmt lediglich zu den Paragraphen des Vernehmlassungsentwurfs zu einem Gesetz über Geoinformation Stellung, die seiner Ansicht nach geändert werden sollten oder die er ausdrücklich begrüsst. Die übrigen Vorschläge werden befürwortet.

### **§ 5 Geobasisdatenkatalog**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bezeichnet in einem Katalog:

1. die Geobasisdaten des kantonalen Rechts;
2. andere Geodaten, die mittels direktem elektronischem Zugriff zugänglich sind.

<sup>2</sup> Er legt die jeweilige Zugangsberechtigung fest.

#### **Antrag :**

**Die jeweiligen Zugangsberechtigungen sind im Gesetz selbst zu definieren, insbesondere müssen die Grundeigentümer auf die betreffenden Daten Zugriff haben.**

#### **Begründung:**

Die Sicherstellung der Verfügbarkeit der Daten für einen möglichst weiten Nutzerkreis ist zu gewährleisten soweit die Bestimmungen des Datenschutzes eingehalten werden. Die Berechtigung oder das Fehlen einer solchen für den Zugang zu Daten ist in vielen Fällen von grosser Bedeutung so unter anderem auch in Verbindung mit § 30, in welchem die Strafbestimmungen für den widerrechtlichen Zugang definiert sind. Um hier die nötige Transparenz zu gewährleisten ist die Zugangsberechtigung bereits im Gesetz selbst genau zu definieren.

### **§ 6 Geodaten der Gemeinde**

<sup>1</sup> Die Gemeinden können eigene Geodaten bezeichnen, die mittels direktem elektronischem Zugriff zugänglich sind.

<sup>2</sup> Sie legen die jeweiligen Zugangsberechtigungen fest.

#### **Antrag :**

**Die jeweiligen Zugangsberechtigungen zu Gemeindedaten sind kantonal zu regeln.**

#### **Begründung:**

Dadurch, dass die Gemeinden die Zugangsberechtigung selber festlegen können kommt es zwangsläufig zu verschiedenen Lösungen. Dadurch leidet die Übersicht und schlussendlich die Nutzerfreundlichkeit.

### **§ 12 Geografisches Informationssystem**

*Der Kanton führt ein kantonales geografisches Informationssystem mit einer zentralen Abgabestelle für Geodaten.*

#### **Antrag :**

**Der Paragraph ist folgendermassen zu ändern und zu ergänzen: „Der Kanton führt ein kantonales geografisches Informationssystem und sorgt dafür, dass dessen Inhalt auf einfache Weise für die Öffentlichkeit zugänglich ist. Insbesondere wird der Inhalt des kantonalen geografischen Informationssystems durch Publikation im Internet, weitere automatische Geodienste und eine zentrale Abgabestelle für Geodaten verfügbar gemacht.“**

**Begründung:**

In der momentanen Form des Paragraphen ist zwar die Führung eines kantonalen geographischen Informationssystems mit einer zentralen Abgabestelle für Geodaten gewährleistet, die Daten müssen für die Öffentlichkeit aber auch leicht zugänglich sein. Eine leichte Zugänglichkeit wird insbesondere durch die Publikation im Internet erreicht.

**§ 13 Geodienste**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt die Geodienste von kantonalem Interesse, legt deren Angebot fest und bestimmt die für den Aufbau und Betrieb zuständigen Stellen.

<sup>2</sup> Er erlässt für diese Geodienste Vorschriften über die qualitativen und technischen Anforderungen im Hinblick auf eine optimale Vernetzung.

<sup>3</sup> Er kann vorschreiben, dass bestimmte Geodaten allein oder in Verbindung mit andern Daten, zu denen direkter elektronischer Zugriff besteht, im Abrufverfahren oder auf andere Weise in elektronischer Form zugänglich gemacht werden.

**Antrag :**

**Der Paragraph ist entsprechend den Erläuterungen in § 12 anzupassen. Ebenso muss die Kostentransparenz für den Aufbau und Betrieb des Geoinformationssystems konkreter ausgewiesen sein. Das Projekt muss soweit als möglich auf bereits vorhandenen Ressourcen basieren.**

**Begründung:**

Absatz 1 sieht den Ausbau der entsprechenden Dienststelle vor. Wie zum erläuternden Bericht bereits erwähnt ist dafür eine klare Kostentransparenz unabdingbar.

**§ 24 ÖREB - Kataster**

<sup>1</sup> Der Kanton führt den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Organisation.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat legt fest, welche Geobasisdaten des kantonalen Rechts und des Gemeinderechts Gegenstand des Katasters sind.

**Antrag:**

**Die Themen des ÖREB – Katasters sind im Gesetz selbst abschliessend festzulegen.**

**Begründung:**

Der Paragraph lässt dem Regierungsrat einen grossen Spielraum bei der Auswahl und Aufnahme von zusätzlichen Themen in den ÖREB- Kataster. Er kann dabei Beiträge an die Geodatenerfassung ausrichten. Aus Gründen der Kostentransparenz sind die Themen bereits im Gesetz selbst abschliessend aufzuzählen.

**§ 28 Gebühren für Geodaten**

<sup>1</sup> Für den Zugang zu Geodaten des Kantons und der Gemeinden sowie für deren Nutzung können Gebühren erhoben werden.

<sup>2</sup> Die Gebühren umfassen:

1. bei Nutzung zum Eigengebrauch eine Bearbeitungs- und eine Betriebskostengebühr;

2. *bei gewerblicher Nutzung eine Bearbeitungs-, eine Betriebskosten- und eine Investitionskostengebühr.*

<sup>3</sup> *Beim Austausch von Geodaten unter Behörden des Kantons und der Gemeinden wird nur eine Bearbeitungsgebühr erhoben.*

**Antrag:**

**Der Bezug von Geodaten ist gebührenfrei.**

**Begründung:**

Die Kostentragung liegt je nach Zuständigkeit und Verursachung beim Kanton, den Gemeinden oder den Betroffenen also schlussendlich beim Steuerzahler. Ebenso müssen nach § 26 die Werke die Leitungsdaten unentgeltlich zur Verfügung stellen, was faktisch einer Kostenübernahme gleich kommt. Wird nun zusätzlich eine Bezugsgebühr erhoben müssen die Nutzer somit zweimal für eine Dienstleistung bezahlen. Desgleichen vergrössern die Erhebung von Gebühren und die Aufteilung in gewerbliche Nutzung und Eigengebrauch den Verwaltungsaufwand unverhältnismässig und verursachen somit eine Erhöhung der Kosten.

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir bitten Sie höflich, unsere Anliegen aufzunehmen.

Freundliche Grüsse

**Verband Thurgauer Landwirtschaft**

Markus Hausammann

**Präsident**

Industriestrasse 9 | 8570 Weinfelden | T 071 626 28 88 | F 071 626 28 89 | info@vtgl.ch

Dr. Hermine Hascher

**Geschäftsführerin**